

Gebäudemodernisierungsgesetz

VKU-Kernpositionen im Überblick

Faire und praxistaugliche Rahmenbedingungen schaffen:

Für einen investitionsfreundlichen Rahmen der Wärmewende sollten die regulatorischen Vorgaben so ausgestaltet werden, dass Fernwärme, Wärmepumpe und klimaneutrale Gase ihre jeweiligen Stärken gleichermaßen zur Zielerreichung einbringen können und keine strukturellen Wettbewerbsnachteile entstehen:

Der VKU fordert klare **politische Leitplanken für den Hochlauf grüner Gase** und einen **verlässlichen Rahmen zur Transformation der Gasnetze**, um Planungssicherheit zu gewährleisten.

Für die neuen Informations- und Abrechnungspflichten im Zuge der Bio-Treppe müssen **rechtssichere und operativ umsetzbare Regelungen** vorgelegt werden.

Für ein faires Zusammenspiel der Technologien braucht es eine **konsistente Zielarchitektur** und kohärente Weiterentwicklung von **Primärenergie- und Treibhausgasfaktoren** für die Wärmenetze sowie zeitnah ein **Fernwärmepaket**, das Planungssicherheit schafft und die Erreichung der ambitionierten Dekarbonisierungsziele absichert.

Der VKU erkennt das grundsätzliche Bestreben einer **1:1-Umsetzung der europäischen Gebäuderichtlinie (EPBD)** an und begrüßt den weitgehenden Verzicht auf zusätzliche nationale Verschärfungen über die EU-Vorgaben hinaus. Für **wasserwirtschaftliche Anlagen** ist die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen aufgrund technischer Wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gegenüber den pauschalen Renovierungsanforderungen für öffentliche Nichtwohngebäude erforderlich.

Anschluss von Biomethananlagen neu regeln

Der steigende Einsatz erneuerbarer Gase macht eine Modernisierung der Regeln für den Netzanschluss von Biomethananlagen erforderlich. **Netzbetreiber sollen aus VKU-Sicht Biomethan-Netzgebiete¹ ausweisen können.** Mit der Ausweisung verbunden sein können zusätzliche Pflichten oder Privilegien für Netz- und Anlagenbetreiber. Prämisse ist, dass die damit für den Netzbetreiber verbundenen Kosten regulatorisch vollständig und zeitnah anerkannt werden müssen. Die rechtliche Verankerung sollte im EnWG (§ 17) erfolgen.

Informationspflichten für Gaslieferanten praxistauglich ausgestalten

Für die operative Umsetzbarkeit der Informationspflichten zur Bio-Treppe durch die Gaslieferanten (§ 3 CO₂KostAuftG-E, § 96 GModG-E) braucht es **einheitliche und einfache Bestimmungen**, insb. zur Administrierung und Zertifizierung der Herkunftsnachweise von grünen Gasen.

Effizienz der Fernwärme bei EPBD-Umsetzung über pauschale Faktoren berücksichtigen

Die Einführung eines pauschalen Primärenergiefaktors (PEF) für Fernwärme in Anlage 4 Nr. 15 GModG-E ist grundsätzlich zu begrüßen. Für Wärmenetze, die die Kriterien effizienter Fernwärme nach der **EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED)** erfüllen, sollte ein abgesenkter Effizienzfaktor von **0,4 (statt 0,7)** eingeführt werden, um sachgerechte Anreize sicherzustellen:

1. Der Primärenergiefaktor muss insgesamt eine konsistente Lenkungswirkung in Richtung Klimaneutralität entfalten und Wettbewerbsverzerrungen vermeiden.

¹ Ein Biomethan-Netzgebiet bezeichnet einen spezifischen Bereich innerhalb des allgemeinen Erdgasnetzes, in dem Biomethan in das Leitungsnetz eingespeist, transportiert und verteilt wird.



Dies erfordert sowohl eine **faire Gleichbehandlung von Fernwärme und dezentralen Wärmepumpen** als auch eine klare Abgrenzung gegenüber der Bewertung fossiler Kesselerzeugung.

2. Die substanziellen **Effizienzvorteile der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)** müssen angemessen berücksichtigt werden.
3. Ein **Mindestmaß an Kontinuität gegenüber bestehenden Zertifizierungen** ist sicherzustellen, um Brüche in laufenden Projekten zu vermeiden und Investitionssicherheit zu gewährleisten.

Analog zur Einführung von pauschalen Primärenergiefaktoren sollte die **Bewertung von Treibhausgasemissionen in der Fernwärme** (Anlage 9 Ziffer 3) ebenfalls pauschal – und damit technologieoffen und unbürokratisch – möglich sein. Hierfür schlagen wir ein Set an Faktoren (50 g/kWh_{th} als Standardfaktor sowie 30 g/kWh_{th} als „Effizienzfaktor“) vor.



© Christian Schwier/stock.adobe.com

Anforderungen an Lade- und Leitungsinfrastruktur adjustieren

Der VKU begrüßt die vorgesehene Flexibilisierung der Anforderungen an Lade- und Leitungsinfrastruktur für Nichtwohngebäude im Zuge der EPBD-Umsetzung. Die pauschale Vorgabe von 2,2 kW pro Stellplatz (§ 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3) geht jedoch über die Systematik der EU-Verordnung für den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR) hinaus. Die AFIR sieht eine Gesamtladeleistung von durchschnittlich 1,3 kW pro Stellplatz vor. Es ist sachgerecht und praxistauglich das GEIG im Sinne von einer 1:1-Umsetzung an die AFIR-Vorgabe anzugleichen.

Inspektionspflichten zusammenführen

Für Anlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden mit bestehenden Prüfpflichten nach der F-Gase-Verordnung sollten die Inspektionspflichten nach §§ 74 – 78 GModG-E angerechnet,

zusammengeführt oder ausgesetzt werden. Alternativ ist eine Bündelung mit gegenseitiger Anerkennung der Prüfergebnisse vorzusehen.

Die zusätzlichen Inspektionspflichten führen zu Doppelprüfungen, erhöhtem Aufwand und Mehrkosten ohne erkennbaren Zusatznutzen. Eine Zusammenführung ist erforderlich, um Effizienz und Verhältnismäßigkeit sicherzustellen.

Ausnahme von Renovierungsanforderung für kritische Infrastrukturen schaffen

Der VKU fordert, dass Anlagen der Wasser- und Abwasserentsorgung mit prozessbedingt hohem Energiebedarf als kritische Infrastruktur von pauschalen Renovierungsanforderungen für öffentliche Nichtwohngebäude nach §§ 40, 41 GModG-E ausgenommen oder über angepasste Referenzwerte und Primärenergiefaktoren bewertet werden sollten.

Energetische Kennwerte wasserwirtschaftlicher Anlagen werden wesentlich durch Betriebsprozesse bestimmt und sind nur begrenzt baulich beeinflussbar. Die Verschärfungen nach §§ 40, 41 i. V. m. Anlage 4 GModG-E führen zu technisch kaum umsetzbaren Anforderungen und unverhältnismäßigen Belastungen ohne entsprechenden Klimanutzen. Aufgrund ihrer Funktion als kritische Infrastruktur ist daher eine differenzierte Regelung erforderlich.

Die detaillierte Darlegung dieser Forderungen sowie weitere Forderungen können unserer [Stellungnahme](#) zum Referententwurf entnommen werden.

Ihre Ansprechpartner im VKU

Jan Wullenweber

Telefon: 030 58580-380

E-Mail: wullenweber@vku.de

Nils Weil (Fernwärme)

Telefon: 030 58580-388

E-Mail: weil@vku.de

Isabel Orland (Gasnetze)

Telefon 030 58580-196

E-Mail: orland@vku.de

Kilian Stakemeier (Energievertrieb)

Telefon: 030 58580-188

E-Mail: stakemeier@vku.de

Nadine Steinbach (Wasserwirtschaft)

Telefon: 030 58580-153

E-Mail: steinbach@vku.de